

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Außenbereichssatzung Holzhäuseln, 1. Änderung“

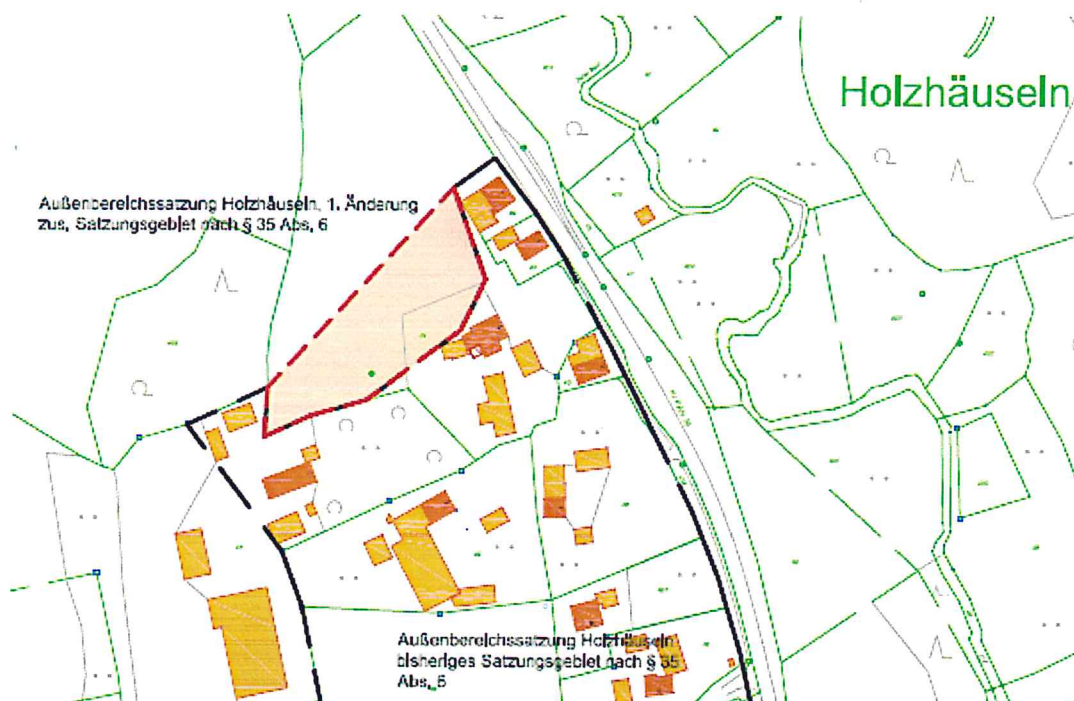
Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **20. April 2021** den Entwurf der „Außenbereichssatzung Holzhäuseln, 1. Änderung“, ausgearbeitet von der Planwerkstatt Karlstetter, Marklkofen, in der Fassung vom 20. April 2021 gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Außenbereichssatzung Holzhäuseln, 1. Änderung, bestehend aus Satzungstext mit Festsetzungen durch Planzeichnung und Text sowie Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 29. April 2021 bis einschließlich 03. Juni 2021

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus (Termine derzeit nur nach telefonischer Anmeldung unter der Nummer 08723 9610-30). Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich ist eine Teilfläche der Flurnummer 474 der Gemarkung Jägerndorf; er umfasst eine Fläche von 3.654 m².



Das Verfahren wird entsprechend § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird ebenfalls von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Für das Gebiet werden folgende (allgemeinen) Planziele angestrebt: Baulandausweisung für Einheimische zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Außenbereichssatzung Holzhäuseln, 1. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Arnstorf, den 29. April 2021
Ort, Datum



Markt Arnstorf

Christoph Brunner, 1. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am: 29. April 2021

Heinz Kaltenhauser, Leiter Bauamt
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Abgenommen am: __. __. ____

Heinz Kaltenhauser, Leiter Bauamt
Unterschrift, Dienstbezeichnung